

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX 23 142/31

In der Entscheidungssache

Insatz 3
Z. 31. 5. H. 1/1.

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dr. Otto [redacted] und Gerold [redacted],
- Prozeßbevollmächtigte

S e e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Z. 31. 5. H. 1/1.

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Gärtner

am 20. Dezember 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Köln vom 23. Februar 1983
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Rechtsstreit wirft keine rechtsgrundsätzliche
Frage auf, die noch einer Entscheidung durch den Bundes-
gerichtshof bedürfte. Der Senat hält an seiner ständigen
Rechtsprechung fest. Demnach besteht eine Anspruchsbe-
rechtigung nach § 150 BEG aF nur, wenn bis zum 26. Mai
1965 ein nach § 189 BEG wirksamer Entschädigungsantrag
gestellt war, und ein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand
nicht verlag, sofern einem vor dem 26. Mai 1965 gestellten
Wiedereinsetzungsantrag nicht hätte entsprochen werden
dürfen (vgl. RzW 1977, 214; 1978, 105). Daß dem 1960 for-

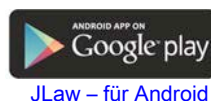
- 3 -

unzulänglich gestellten Wiedereinsetzungsantrag des Klägers auch nach seiner Ergänzung im Februar 1963 nicht hätte entsprochen werden dürfen, weil er die erforderlichen Angaben nicht enthielt (vgl. hierzu BGH RZW 1971, 510; 1972, 27; 1973, 274), stellt das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler fest. Ob ein ordnungsgemäßer Wiedereinsetzungsantrag unter Berufung auf das Vertrauen in eine abweichende Kölner Verwaltungspraxis auch nach dem 26. Mai 1963 noch hätte nachgeholt werden können, kann hier offenbleiben. Das Berufungsgericht führt zutreffend aus, der Kläger habe auch später keine konkrete und nachprüfbare Wiedereinsetzungsbegründung gegeben, so daß die Mängel des Wiedereinsetzungsgesuchs bis heute fortbeständen. Die hiergegen gerichtete, auf § 273 Abs. 3 ZPO gestützte Verfahrensrüge greift nicht durch.

Das Bundesverfassungsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 169 Abs. 3 SGO nicht nur für verfassungsrechtlich unbedenklich, sondern auch für sachgerecht erklärt. In dem grundsätzlichen Beschluß vom 15. Dezember 1982 - 2 BvR 893/79 - weist es ausdrücklich darauf hin, daß auch unter Berücksichtigung des Vorrangs der materiellen Gerechtigkeit im Wiedergutmachungsrecht die Verfolgten aus der Obliegenheit zur Beachtung von Fristen und Förmlichkeiten, ohne die ein geordnetes Verfahren und damit Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit nicht zu erreichen sind, nicht entlassen sind. Es könne insbesondere verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden, daß hinsichtlich Frist und Inhalt von Wiedereinsetzungsanträgen bestimmte Anforderungen gestellt werden, die in allen Verfahrensordnungen gelten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

und die ihren Zweck darin haben, die Voraussetzungen für die Zulassung eines verspäteten Antrags schleunigst festzustellen. Zu diesen Erfordernissen gehöre ein hinreichend substantiierter Vortrag des Sachverhalts, der die rechtzeitige Antragstellung hinderte, so daß eine Grundlage für die Beurteilung der Schuldlosigkeit an der Fristversäumnis und Rechtzeitigkeit der Nachholung des Antrags gegeben sei. Die Wiedereinsetzungsanforderungen würden nicht überspannt werden, wenn von demjenigen, der die Verspätung seines Entschädigungsantrages mit seiner Unkenntnis von der Anspruchsberechtigung entschuldigen wolle, verlangt werde, die Beseitigung der Unkenntnis durch Angabe eines konkreten, zeitlich hinreichend bestimmten Ereignisses darzutun. Der Zeitliche Zusammenhang zwischen der Nachholung der versäumten Antragstellung und der Kenntniserlangung von der möglichen Anspruchsberechtigung erlaube nicht nur die Beurteilung der Ursächlichkeit der Rechtsunkenntnis für die Versäumung der Frist, sondern auch die Feststellung, ob der Antragsteller alsbald nach der Aufklärung über die Rechtslage den Entschädigungsanspruch gestellt habe.

Diesen allgemeinen Ausführungen schließt das Bundesverfassungsgericht dann die auf den besonderen Fall zugeschnittene Feststellung an, daß die generelle routinemäßige Bezugnahme auf die örtliche jüdische Zeitung entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin dem Zweck des Erfordernisses der Begründung des Wiedereinsetzungsantrages nicht genügen könne und die Bezeichnung eines individualisierten, zeitlich näher bestimmten Vorgangs der Kenntniserlangung nicht als "evident sachwidrige Zulassungsvoraussetzung für die Wiedereinsetzung" angesehen



- 5 -

werden könne. Hieraus zu folgern, das Bundesverfassungsgericht habe die vom Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Forderungen an die Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungsantrages nur nicht als "evident sachwidrig" angesehen, steht in eindeutigen Widerspruch zu den oben wiedergegebenen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur allgemeinen Notwendigkeit eines hinreichend substantiierten Vortrages des Sachverhalts zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages.

Hertz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)